



BANKHAUS SPÄNGLER

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

I. Allgemeine Informationen

Die hier gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Verbraucherkunden über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den vom Bankhaus Spängler angebotenen Zahlungsdienstleistungen wesentlich sein können, zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

Angaben zur Bank

Firmenwortlaut: Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Telefon: +43/662/8686-0, FAX: +43/662/8686-158

E-Mail: bankhaus@spaengler.at

Homepage: www.spaengler.at

Firmenbuchnummer: FN 75934v

Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg

Firmensitz: Salzburg (Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg)

UID-Nummer: ATU 33972706

DVR-Nummer: 0048518

Korrespondenzsprachen: Deutsch, Englisch

Zuständige Aufsichtsbehörde

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien;

<http://www.fma.gv.at>

Unsere Konzession ;

Dem Bankhaus Spängler wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht die Konzession zur Erbringung von Bankgeschäften erteilt. Diese berechtigt das Bankhaus Spängler auch zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen.

II. Girokontovertrag und Kosten

Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Girokontos den Girokontovertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie auf Wunsch die Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und die Bedingungen für Electronic Banking (nachstehend zusammengefasst als die „Bedingungen“), die er mit dem Bankhaus Spängler bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen des Bankhaus Spängler zu vereinbaren hat. Die Bedingungen sind – sofern zwischen dem Bankhaus Spängler und dem Kunden vereinbart – Teil des Girokontovertrags und bilden zusammen mit den im Girokontovertrag und den Vereinbarungen, die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen geschlossen werden, enthaltenen Regelungen die Grundlage für die vom Bankhaus Spängler zu erbringenden Zahlungsdienstleistungen.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrags die neuerliche kostenlose Vorlage dieser „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ und der Bedingungen verlangen.

Mangels anderer Vereinbarung erfolgt diese neuerliche Vorlage in Papierform.

Änderungen des Girokontovertrags und der Bedingungen

Das Bankhaus Spängler wird dem Kunden Änderungen des Girokontovertrags, der Bedingungen oder den zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung innerhalb der genannten Frist von 2 Monaten zu widersprechen.

Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird das Bankhaus Spängler den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen.

Laufzeit und Kündigung

Der Girokontovertrag und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann den Girokontovertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den Kunden am letzten Geschäftstag eines Monats, so wird die Kündigung am letzten Geschäftstag des folgenden Monats wirksam.

Das Bankhaus Spängler muss bei einer ordentlichen Kündigung eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten.

Entgelte und Kosten

Aus dem Konditionenblatt, das dem Kunden zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ ausgehändigt wird und das auch Teil des Girokontovertrags ist, sind die für Kontoführung und Zahlungsdienstleistungen vom Bankhaus Spängler in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Das Konditionenblatt enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages.

Die Entgelte können an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden. Daneben ist eine Änderung der Entgelte mit Zustimmung des Kunden möglich.

Neben den im Konditionenblatt ausgewiesenen Entgelten des Bankhaus Spängler fallen unter Umständen noch Barauslagen an, die das Bankhaus Spängler in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer vom Bankhaus Spängler zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch das Bankhaus Spängler anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den das Bankhaus Spängler seinen Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag auf der Internetseite des Bankhaus Spängler und im Schalterausgang zum Abruf bereit und sind unmittelbar anwendbar.

Die anlässlich dieses Vorgangs anfallenden weiteren Entgelte des Bankhaus Spängler sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

Zinsen

Die für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind dem

Konditionenblatt zu entnehmen. Soweit es sich um variable Zinsen handelt, kann die Zinsanpassung anhand der im Girokontovertrag vereinbarten Zinsanpassungsklausel erfolgen. Daneben ist eine Änderung der Zinssätze mit Zustimmung des Kunden möglich.

III. Kommunikation mit dem Bankhaus Spängler

Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit seinen Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich das Bankhaus Spängler der deutschen Sprache.

Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen die bei den Bankdaten genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem Bankhaus Spängler offen.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen dem Bankhaus Spängler und seinen Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich (insbesondere auch über die Kontoauszüge) abgewickelt.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommt – sofern der Kunde über die dafür erforderliche technische Ausstattung verfügt – neben der schriftlichen Kommunikation insbesondere Electronic Banking unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (z.B. TAN, digitale Signatur) in Betracht.

IV. Dienstleistungen des Bankhaus Spängler im Zahlungsverkehr

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet das Bankhaus Spängler folgende Dienstleistungen an:

Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) einschließlich der Abwicklung von Ein- und Auszahlungen zu diesen Konten

Ein Girokonto ermöglicht die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es ist die Drehscheibe für die meisten Geldangelegenheiten. Das Girokonto dient dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage. Auf ihm werden täglich fällige Gelder verrechnet. Auf dem Girokonto werden alle Eingänge zu Gunsten und alle Ausgänge zu Lasten des Kontoinhabers gebucht. Aufgrund dieser kontinuierlichen Aufzeichnung und Saldierung der Kontobewegungen werden die Gelder auf einem Girokonto auch Einlagen in laufender Rechnung genannt.

Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder bei einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit dem Kreditinstitut vereinbarten Formen erfolgen.

Die SEPA-Überweisung (**S**ingle **E**uro **P**ayments **A**rea = Einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehrsraum) ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum.

Überweisungsaufträge müssen die Angabe der International Bank Account Number (= IBAN) des Auftraggebers, die Überweisungswährung und den Betrag beinhalten.

Bei SEPA Zahlungsanweisungen muss die IBAN des Empfängers als "Kundenidentifikator" angegeben werden, der Business Identifier Code (= BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers darf entfallen.

Überweisungsaufträge, die nicht vom Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) erfasst sind, und grenzüberschreitende Zahlungen, die nicht der SEPA-Norm (SEPA = Single Euro Payments Area) entsprechen, müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bankleitzahl bzw. Business Identifier Code = BIC) und die Kontonummer bzw. die International Bank Account Number (=IBAN) des Empfängers enthalten.

Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich oder im Electronic Banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Passwort, TAN, digitale Signatur) erteilt werden.

Das Bankhaus Spängler ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrages verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) und auf dem Überweisungsauftrag vollständige Daten vorhanden sind.

Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger schriftlicher oder elektronischer Auftrag des Kontoinhabers oder Zeichnungsberechtigten an seine Bank, Zahlungen gleicher Betragshöhe in regelmäßigen Zeitabständen an denselben Empfänger zu leisten. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit)

Die SEPA-Lastschrift gibt es seit November 2009; sie eröffnet die Möglichkeit von grenzüberschreitenden Lastschriften.

Bevor eine SEPA-Basis- oder Firmenlastschrift eingereicht wird, ist es erforderlich, den Debtor über die bevorstehende Belastung zu informieren. Dabei handelt es sich um eine simple Benachrichtigung, welche frei erfolgen kann (z.B. per Brief, Telefon, SMS, E-Mail etc.). Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, muss die Pre-Notification mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeitsdatum versandt werden. Allerdings ist die Bank nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Benachrichtigung erteilt wurde. Im Falle von wiederkehrenden Einzügen mit gleichbleibendem Betrag, z.B. Miete, genügt eine einmalige Unterrichtung des Debtors mit Angabe der Fälligkeitstermine.

SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core, COR1)

Im Grunde ähnelt die SEPA-Basislastschrift dem Einzugsverfahren, das heißt, dass der Zahlungsempfänger (Creditor) vom Zahlungspflichtigen (Debtor) dazu ermächtigt wird, Lastschriften einzuziehen. Dabei kann der Zahlungspflichtige sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

Die wichtigsten Daten im Überblick:

- Die Ermächtigung wird durch ein Mandat (Autorisierungsvereinbarung) erteilt, welches genau definierte Bestandteile aufweisen muss.
- Der Zahlungsempfänger (Creditor) benötigt eine standardisierte „Gläubiger Identifizierungsnummer (Creditor Identifier)“.
- Ein Widerspruch ist bis zu 8 Wochen nach der Belastung ohne Angabe von Gründen möglich. Wenn kein oder kein gültiges Mandat besteht sogar bis zu 13 Monate nach dem „Due Date“ (Belastungsdatum).
- Zahlungen sind ausschließlich in Euro möglich.
- Die Kontoidentifikation erfolgt über IBAN.

SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit Business to Business)

Anders als bei der SEPA-Basislastschrift findet die SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich bei Forderungen zwischen Unternehmen Verwendung. Gegenüber der „Direct Debit Core“ sind folgende Merkmale zu beachten:

- Erfolgt eine autorisierte Belastung, besteht keine Möglichkeit auf Rückgabe wegen Widerspruchs.
- Die Bank des Schuldners ist verpflichtet, die SEPA-Firmenlastschrift gegen das bei ihr hinterlegte Mandat zu prüfen.

V. Besondere Zahlungsinstrumente

Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Bezugskarte

Spängler Maestrokarte (Bezugskarte)

Diese Bezugskarte ermöglicht dem Kunden je nach dem mit ihm individuell vereinbarten Limit und unter Voraussetzung einer entsprechenden Kontodeckung:

- Behebungen an in- und ausländischen Bankomaten und Geldausgabeautomaten
- Bezahlung an in- und ausländischen Bankomat-Kassen (POS, MAESTRO)
- Kontoauszugsdruck am Kontoauszugsdrucker und Kontostandsabfragen

Zahlungsvorgänge mittels Bezugskarten werden dem Konto einzeln ohne Zahlungsziel angelastet.

Kreditkarte

Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechtigt, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN genannt – oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen,
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes,
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben,
- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Zahlungsvorgänge mittels Kreditkarten werden in einer monatlichen Sammelrechnung mit verlängertem Zahlungsziel abgerechnet und dem vereinbarten Konto angelastet.

Electronic Banking

Mit Spängler Electronic Banking Produkten ist es dem Kunden möglich,

- rechtsgeschäftliche Erklärungen durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Verfügername, PIN und TAN, digitale Signatur) abzugeben und/oder
- Überweisungen von Zahlungskonten, bei denen der Kunde Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale zu beauftragen und/oder
- Kontoabfragen zu tätigen bzw. Kontoauszüge zu erstellen

VI. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat bei der Nutzung und nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere persönlicher Code = PIN, TAN, digitale Signatur usw.) und das Zahlungsinstrument (z.B. Spängler Maestrokarte) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstrumentes an dritte Personen ist nicht zulässig. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten.

Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern des Bankhaus Spängler, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Sperre von Zahlungsinstrumenten

Sperre durch das Bankhaus Spängler

Das Bankhaus Spängler kann ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- wenn im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Das Bankhaus Spängler wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Informationen können jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würden. Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, dem Bankhaus Spängler anzuzeigen. Das kann bei Electronic Banking Produkten während der Geschäftszeiten des Bankhaus Spängler telefonisch bei der dafür eingerichteten Spängler Hotline für Electronic Banking erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Sperre von TAN's direkt im Electronic Banking oder die Sperre des Verfügers durch bewusste mehrmalige Falscheingabe der Zugangsdaten.

Die Sperre der Maestro-Karte kann während der Geschäftszeiten des Bankhaus Spängler oder über den Sperrnotruf der PSA Payment Services Austria GmbH (Maestro-Karten) bzw. den Sperrnotruf der SIX Payment Services (Austria) GmbH (Kreditkarten) veranlasst werden.

VII. Autorisierung, Durchführung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Bei Autorisierung eines Auftrages sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Grundsätzlich sind dies als „Kundenidentifikator“

- bei SEPA-Zahlungen die IBAN

- bei allen anderen Auftragsarten die IBAN oder die Kontonummer sowie der Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bankleitzahl oder BIC).

Diese sind die Voraussetzung für die automatisierte Verarbeitung von Aufträgen.

Zur Erteilung von Aufträgen sind die vom Bankhaus Spängler definierten Auftragsformulare (elektronisch oder schriftlich) zu verwenden.

Ein Zahlungsauftrag gilt für das Bankhaus Spängler nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden beim Bankhaus Spängler eingelangt ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt.

Das Bankhaus Spängler kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder wenn es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offene Kreditlinie mangelt) oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag ist beim Bankhaus Spängler eingegangen, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere ausreichende Deckung, erfüllt und beim Bankhaus Spängler an einem Geschäftstag bis zu den unten angeführten Zeitpunkten einlangt.

Beleghafte SEPA Zahlungsaufträge sind Montag bis Freitag während der Schalteröffnungszeiten abzugeben. Den spätesten Eingangszeitpunkt für elektronische Zahlungsaufträge entnehmen Sie bitte der „Information zum Eingangszeitpunkt von elektronischen Zahlungsaufträgen“. Für den sonstigen beleghaften oder elektronischen Auslandszahlungsverkehr, auch wenn eine Konvertierung in fremde Währung erforderlich ist, gilt 10:30 Uhr als spätester Eingangszeitpunkt.

Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach den angegebenen Uhrzeiten ein, so ist dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Geschäftstage des Bankhaus Spängler im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, Karfreitag und der 24. Dezember.

Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Das Bankhaus Spängler stellt sicher, dass der Betrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorganges in Euro ist, spätestens einen Geschäftstag nach Eingang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt.

Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird die eben angeführte Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die Ausführungsfrist maximal 4 Geschäftstage.

Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaates, ist das Bankhaus Spängler verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen.

Haftung des Bankhaus Spängler für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Das Bankhaus Spängler haftet seinen Kunden bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des EWR geführt werden, ist das Bankhaus Spängler verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und dafür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers; und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Das Bankhaus Spängler wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion nachfolgende Informationen je nach Vereinbarung per Post zusenden, in der Bankstelle zur Abholung oder zum Abruf über Electronic Banking oder Kontoauszugsdrucker bereit halten:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung bei Zahlungsausgängen oder das Wertstellungsdatum der Gutschrift bei Zahlungseingängen.

Des Weiteren wird das Bankhaus Spängler auf dem gleichen Wege eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen anfallenden Entgelte oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

VIII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zu Lasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird das Bankhaus Spängler unverzüglich das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d.h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde hat zwecks Richtigstellung das Bankhaus Spängler unverzüglich zu informieren, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Haftung des Kunden

Beruhend auf dem vom Kunden nicht autorisierten Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde dem Bankhaus Spängler zum Ersatz des gesamten ihm daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 150 Euro beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen bei betrügerischer Absicht) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Bankhaus Spängler, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels diesen Zahlungsinstruments veranlasst wurden.

Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Kunde kann einer Kontobelastung widersprechen und vom Bankhaus Spängler innerhalb von 56 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag die Erstattung des vollständigen, seinem Konto angelasteten Betrags verlangen:

- bei vom Kunden autorisierten Mandaten, wenn der Kontoinhaber nicht mindestens 14 Kalendertage vor Abbuchung über die bevorstehende Lastschrift informiert wurde;
- bei vom Kunden autorisierten Basislastschriften ohne Angabe von Gründen

IX. Beschwerden

Das Bankhaus Spängler ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird das Bankhaus Spängler dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung/Ombudsstelle (ombudsstelle@spaengler.at, Tel. +43 662 8686 604, Fax +43 662 8686 799, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg) des Bankhaus Spängler wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden. Er kann damit aber auch die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befassen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder den Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand des Bankhaus Spängler ist bei den Bankdaten angegeben.